

Stellungnahme

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Hauptvorstand

zum

**Entwurf eines Gesetzes
zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden
aufgrund der COVID-19-Pandemie
(Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)
der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD**

sowie zu

**entsprechenden Anträgen der Oppositionsfraktionen
FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

abgegeben von

Dr. Andreas Keller

Stellvertretender Vorsitzender
Vorstandsmitglied für Hochschule und Forschung

Frankfurt am Main, 28. April 2020

Inhalt

1.	Vorbemerkung	3
2.	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD für ein Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz (Bundestags-Drucksache 19/18699 vom 21.04.2020)	3
	Zu Artikel 1: Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG)	3
	Zu Artikel 2: Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).....	6
3.	Antrag der Fraktion der FDP „Corona-Sofortprogramm für krisenfeste Studienfinanzierung“ (Bundestags-Drucksache 19/18677 vom 21.04.2020)	8
4.	Antrag der Fraktion DIE LINKE „Negative Folgen der Covid-19-Pandemie für Studierende und Beschäftigte an den Hochschulen abmildern“ (Bundestags-Drucksache 19/18683 vom 21.04.2020)	10
5.	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Wissenschaft als tragende Säule der Pandemiebekämpfung stützen – Corona-Rettungsschirm auf Studierende und Nachwuchsforschende ausweiten“ (Bundestags-Drucksache 19/18707 vom 21.04.2020)	11
6.	Schlussbemerkung: Grundlegender Reformbedarf von WissZeitVG und BAföG.....	12

1. Vorbemerkung

Im Sommersemester 2020 wird es als Folge der Corona-Krise erhebliche Behinderungen von Forschung, Lehre und Studium geben – Lehrveranstaltungen, Forschungsreisen und Fachtagungen fallen aus, Bibliotheken, Archive und Labore schließen oder ihre Nutzung wird eingeschränkt, Praktika, Jobs und Kinderbetreuungsangebote fallen weg. Hinzu kommt, dass die Hochschulen nicht auf eine flächendeckende Umstellung ihrer Lehre auf ein Fernstudium eingestellt sind: Dafür sind weder die Lehrenden ausreichend qualifiziert noch gibt es eine dafür geeignete digitale Infrastruktur. Diese Beeinträchtigungen dürfen nicht zu Nachteilen führen – weder für Studierende noch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Die GEW setzt sich daher für umfassende Maßnahmen für einen kollektiven Nachteilsausgleich ein, für die Bund, Länder und Hochschulen zu sorgen haben. Das setzt auch Änderungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) sowie des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) voraus. Insofern begrüßt die GEW den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD für eine Änderung dieser Gesetze durch einen Entwurf für ein Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz. Die GEW begrüßt weiter, dass auch die Oppositionsfraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechende parlamentarische Initiativen gestartet haben.

Die GEW kritisiert zum Verfahren, dass die Bundesregierung zwar am 8. April 2020 einen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ausgearbeiteten Gesetzentwurf vorgelegt hat, diesen aber nicht selbst eingebracht, sondern als „Formulierungshilfe“ den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD im Bundestag übergeben hat – offensichtlich um die übliche Verbändeanhörung zu Regierungsentwürfen zu umgehen. Die GEW begrüßt zwar, dass das Gesetz möglichst schnell verabschiedet werden soll, das darf aber keine Rechtfertigung dafür sein, auf die übliche Anhörung von Wissenschaftsorganisationen und Gewerkschaften zu verzichten.

Die GEW bedankt sich daher beim Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestags, zumindest eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf und den weiteren parlamentarischen Initiativen durchzuführen, und macht gerne von der Gelegenheit Gebrauch, Stellung zu nehmen.

2. Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD für ein Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz (Bundestags-Drucksache 19/18699 vom 21.04.2020)

Zu Artikel 1: Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG)

Der Gesetzentwurf für ein Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz sieht vor, dass § 7 WissZeitVG um einen neuen Absatz 3 ergänzt wird. Dieser soll regeln, dass sich die in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 festgelegte Höchstbefristungsdauer für Qualifizierungsbefristungen von sechs Jahren vor der Promotion und weiteren sechs, in der Medizin neun, Jahren nach der Promotion um sechs Monate verlängert, „wenn ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 zwischen dem 1. März und dem 30. September 2020 besteht.“ Außerdem soll das BMBF ermächtigt werden, die Höchstbefristungsdauer mit Zustimmung des Bundesrats um höchstens weitere sechs Monate zu verlängern, „soweit dies

aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint“. In diesem Fall soll die Verlängerung auch auf Arbeitsverhältnisse erstreckt werden, die nach dem 30. September 2020 begründet werden.

Die GEW begrüßt die geplante Änderung, da sie die Verlängerung von nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG (Qualifizierungsbefristung) begründet befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal ermöglichen würde, auch wenn dadurch die nach geltendem Recht bestehenden Höchstbefristungsgrenzen überschritten würden. Auf diese Weise könnten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die aufgrund der Corona-Krise Verzögerungen bei ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung und Forschung erfahren, einen Nachteilsausgleich erfahren.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend ausgeführt wird, folgt allerdings aus der Ausweitung der Höchstbefristungsgrenze „keine zwingende Verlängerung des Arbeitsverhältnisses“. Die GEW kritisiert das und fordert, dass statt einer bloßen *Option* einer Verlängerung des befristeten Beschäftigungsverhältnisses auch über die Höchstbefristungsgrenze hinaus ein *Rechtsanspruch* der befristet Beschäftigten auf eine entsprechende Verlängerung ihres Arbeitsvertrags im Gesetz verankert werden muss. Andernfalls hinge es vom Ermessen des Arbeitgebers ab, ob und in welchem Umfang eine entsprechende Verlängerung tatsächlich angeboten wird.

Die GEW tritt weiter für die Ausweitung dieser Regelungen auf nach § 2 Absatz 2 (Drittmittelbefristungen) sowie nach § 6 (Studentische Beschäftigte) WissZeitVG begründete befristete Beschäftigungsverhältnisse ein.

Gleichwohl befürwortet die GEW zusätzlich die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Höchstbefristungsdauer für Qualifizierungsbefristungen und fordert darüber hinaus eine analoge Regelung für die studentischen Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deren Höchstbefristungsdauer nach § 6 WissZeitVG sechs Jahre beträgt.

Die GEW schlägt dem Deutschen Bundestag daher alternativ zum Gesetzentwurf der Koalition folgende Änderung des WissZeitVG vor:

§ 7 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach § 2 Absatz 1 oder 2 sowie nach § 6 verlängert sich im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter um sechs Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 oder 2 oder nach § 6 zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Verlängerung nach Satz 1 höchstens um weitere sechs Monate vorzusehen, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint; die Verlängerung ist auch auf Arbeitsverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden. Die Zeit, die nach Satz 1 und Satz 2 zu einer Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages führt oder führen könnte, wird nicht auf die nach § 2 Absatz 1 und § 6 zulässige Befristungsdauer angerechnet.

Über eine Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes hinaus bedarf es aus Sicht der GEW weiterer Maßnahmen, um einen umfassenden kollektiven Nachteilsausgleich für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu erreichen:

- Auch Dienstverhältnisse mit verbeamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Tenure-Track-Professorinnen und Professoren sowie Akademischen Rätinnen und Räten, sind um sechs Monate, im Falle eines Fortbestehens der Corona-Krise um bis zu sechs weitere Monate zu verlängern. In den Beamten- und Hochschulgesetzen der Länder verankerte Höchstbefristungsgrenzen sind analog zu erweitern.
- Auf anderer Rechtsgrundlage, insbesondere nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) befristete Arbeitsverträge mit Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind ebenfalls um sechs Monate, im Falle eines Fortbestehens der Corona-Krise um bis zu sechs weitere Monate verlängert werden. Die GEW fordert die Bundesregierung auf, eine entsprechende Anpassung des TzBfG zu prüfen und bei Bedarf auf den Weg zu bringen.
- Stipendien für Doktorandinnen und Doktoranden und weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die zum Teil festgelegte Förderungshöchstdauer sind pauschal um sechs Monate, im Falle eines Fortbestehens der Corona-Krise um bis zu sechs weitere Monate zu verlängern, um die durch die Corona-Krise zu erwartenden Beeinträchtigungen und Verzögerungen zu kompensieren. Soweit der Bund Stipendien finanziert, insbesondere bei den Begabtenförderwerken sowie bei der DFG, sind die Mittel entsprechend zu erhöhen und die „Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler“ sowie die Förderrichtlinien entsprechend zu ändern. Zwar hat das BMBF inzwischen für Promotionsstipendien der Begabtenförderwerke geregelt, dass pandemiebedingte Verlängerungen der Förderung möglich sind. Diese Regelung greift aber zu kurz. Zum einen müssen die Doktorandinnen und Doktoranden im Einzelnen belegen, dass Verzögerungen eingetreten sind und diese auch nicht durch eine andere Planung des Forschungsprozesses vermeidbar waren. Zum anderen schließt das BMBF eine Erhöhung der Förderungshöchstdauer von vier Jahren aus. Das bedeutet aber, dass Promovierende, die aus anderen Gründen bereits eine Verlängerung des Stipendiums erhalten haben, etwa weil sie Kinder betreuen oder eine Behinderung oder chronische Krankheit haben, leer ausgehen. Es ist fatal, dass damit ausgerechnet eine Gruppe, die erst im Studium, dann in der wissenschaftlichen Karriere ohnehin benachteiligt wird, nicht mit coronabedingten Stipendienverlängerungen rechnen kann. Um Planungssicherheit zu gewährleisten und unnötige Bürokratie zu vermeiden, ist daher eine pauschale Verlängerung der Förderung und eine Nichtanrechnung der Verlängerung auf die Förderungshöchstdauer die richtige Lösung.
- Lehrbeauftragte müssen im Sommersemester, im Falle eines Fortbestehens der Corona-Krise auch im kommenden Wintersemester, die komplette Lehrauftragsvergütung erhalten, auch wenn die Lehre aufgrund der Corona-Krise nicht oder nicht vollständig erbracht werden kann. Der Bund wird aufgefordert über seine Hochschulfinanzierungsinstrumente, insbesondere über den „Hochschulpakt 2020“ bzw. den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“, darauf hin zu wirken.
- Bund und Länder sind aufgefordert, das Budget der von ihnen finanzierten Drittmittelprojekte bzw. der von ihm finanzierten Drittmittelgeber, insbesondere der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), entsprechend aufzustocken. Eine entsprechende Aufforderung richtet sich an private Drittmittelgeber.

Zu Artikel 2: Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)

Die GEW begrüßt, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung frühzeitig gegenüber den für den BAföG-Vollzug zuständigen Bundesländern und ihren Ausbildungsförderungsämtern klargestellt hat, dass die Ausbildungsförderung weiterzuzahlen ist, auch wenn Lehrveranstaltungen oder Unterricht wegen der Corona-Krise vorübergehend ausfallen oder der Semesterbeginn ganz verschoben wird.

Weiter begrüßt die GEW, dass Bundestag und Bundesrat bereits am 25. bzw. 27. März 2020 eine erste Änderung des BAföG beschlossen haben. Der neue § 53 Absatz 2 BAföG sieht vor, dass Einkommen, das „aus einer anlässlich der Bekämpfung der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie 2020 aufgenommenen Tätigkeit in oder für eine Gesundheitseinrichtung oder eine sonstige soziale Einrichtung zur Unterstützung der Bekämpfung der Pandemie und deren sozialen Folgen oder in der Landwirtschaft erzielt“ wird, für die Berechnung des Anspruchs auf Ausbildungsförderung nur auf die Monate angerechnet wird, in denen dieses Einkommen erzielt wird.

Allerdings wurde bei dieser Gesetzesänderung nicht bedacht, dass all diejenigen schlechter als bisher gestellt werden, die in einem Zeitraum viel Einkommen erzielen. Nach der früheren Regelung hätten sie alle Einkünfte unterhalb von 5.400 Euro (bei einem Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten) behalten können. Die Neuregelung, die eine monatsweise Anrechnung der Einkommen vorsieht, kann dazu führen, dass Ausbildungsförderung in diesem Zeitraum vollständig verloren wird.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die GEW die Absicht der Koalition, das BAföG abermals zu ändern und durch eine Ergänzung von § 21 Absatz 4 um eine neue Nr. 5 zu regeln, dass „zusätzliche Einnahmen aus einer Tätigkeit der Antragstellenden in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung“ vollständig anrechnungsfrei bleiben soll. Durch die Regelung soll ein Anreiz geschaffen werden, Tätigkeiten in diesen Bereichen aufzunehmen oder zuvor aufgenommene Tätigkeiten aufzustocken.

Weiter soll entsprechend des Gesetzentwurfs der erst am 27. März ins Gesetz aufgenommene § 53 Absatz 2 BAföG wieder gestrichen werden sowie durch eine Ergänzung von § 66a BAföG um einen neuen Absatz 9 geregelt werden, dass die Nichtanrechnung „ab dem ersten Tag des Monats (...), der auf den Monat folgt, in dem die Aufhebung der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Folge der COVID-19-Pandemie nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes bekannt gemacht wird“, endet.

In der Praxis dürfte Fragen aufwerfen, was genau unter „systemrelevanten Branchen und Berufen“ zu verstehen ist und wann davon auszugehen ist, dass eine „Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen“ aufgenommen worden ist.

Hinweise zur Beantwortung dieser Fragen gibt die Begründung Gesetzentwurfs der Koalition:

„Bestimmte Branchen und Berufe sind für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar. Hierzu zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr, aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen. Besondere Bedeutung haben zudem das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken, aber auch die Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln sowie die Bereiche Bildung und Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bieten die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) und die landesrechtlichen Bestimmungen für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Kindernotfallbetreuung.“

Da die Begründung eines Gesetzentwurfs nicht verbindlich ist, sondern lediglich eine Auslegungshilfe darstellen kann, hält es die GEW für erforderlich, das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu ermächtigen, die im Hinblick auf die Anrechnung von Einkommen auf das BAföG privilegierten Branchen, Berufe und Tätigkeiten zu bestimmen. Bei der Ausarbeitung der Rechtsverordnung hat das Ministerium Gewerkschaften und Verbände zu beteiligen.

Die GEW fordert über die Nichtanrechnung von Einkommen aus Tätigkeiten in systemrelevanten Branchen und Berufen hinaus weitergehende Änderungen des BAföG, damit Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in der Corona-Krise geschützt werden:

- Die Förderhöchstdauer muss um ein Semester, im Falle eines Fortbestehens der Corona-Krise um weitere sechs Monate verlängert werden.
- Diese krisenbedingten Verlängerungszeiten sind auch für Studierende als Vollzuschuss zu gewähren, damit deren Schuldenlast nicht als Folge der Corona-Krise weiter anwächst.
- Die nach der 26. BAföG-Novelle für 2021 vorgesehene Erhöhung der BAföG-Sätze um sechs Prozent ist auf das Sommersemester 2020 vorzuziehen.
- Der Zeitpunkt der Leistungskontrolle bei Studierenden muss um ein Semester, im Falle einer längeren Dauer der Corona-Krise um einen längeren Zeitraum verlängert werden.

Weiter fordert die GEW analog, Stipendien für Studierende pauschal um sechs Monate, im Falle eines Fortbestehens der Corona-Krise um weitere sechs Monate zu verlängern, um die durch die Corona-Krise zu erwartenden Beeinträchtigungen und Verzögerungen zu kompensieren. Soweit der Bund Stipendien finanziert, insbesondere bei den Begabtenförderwerken, sind die Mittel entsprechend zu erhöhen und die Förderrichtlinien entsprechend zu ändern.

Ansprüche auf bereits bewilligte Stipendien und Fördermittel für Auslandsaufenthalte, die nicht angetreten werden, müssen bestehen bleiben und zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Bereits ausgezahlte Fördermittel dürfen in dem Umfang nicht zurückverlangt werden, wie den Studierenden bereits Kosten entstanden sind.

Die GEW gibt zu bedenken, dass derzeit nur ca. 13 Prozent der Studierenden in Deutschland überhaupt Leistungen nach dem BAföG beziehen und weitere vier Prozent Stipendien erhalten. Ausbildungsförderung nach dem BAföG liegt in der Regel deutlich unter dem Förderhöchstsatz, Stipendien

gibt es häufig, etwa im Falle des vom Bund kofinanzierten Deutschlandstipendiums, nicht in Existenz sichernder Höhe.

Über eine Änderung des BAföG hinaus fordert die GEW, Studierenden, denen aufgrund der Corona-Krise insbesondere durch den Wegfall von Jobs die finanzielle Lebensgrundlage entzogen wurde, einen Anspruch auf die Sozialleistungen des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zu gewähren. Dabei muss die Sicherstellung des Lebensunterhalts einschließlich der Wohnkosten absoluten Vorrang gegenüber der Vollständigkeit von Nachweisen haben. Diese Regelung ist auch auf zukünftige singuläre Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Epidemien, die den Arbeitsmarkt in Härte treffen, anzuwenden. Die GEW fordert die Bundesregierung auf, eine entsprechende Gesetzesinitiative zu starten.

Um eine unbürokratische Soforthilfe für Studierende, die insbesondere aufgrund wegfallender Jobs in Not geraten sind, leisten zu können, fordert die GEW den Bund auf, für diesen Zweck einen Studienfonds einzurichten. Insbesondere viele ausländische Studierende sind dringend auf Nothilfen angewiesen. Die Bildungsgewerkschaft GEW begrüßt, dass Medienberichten zufolge inzwischen auch die Bundesbildungsministerin einen derartigen Fonds befürwortet, kritisiert aber, dass lediglich ein Kreditfonds geplant ist. Das würde die Verschuldungsspirale, in der viele Studierende schon heute stecken, weiter ankurbeln und viele von der Fortsetzung ihres Studiums abschrecken. Wie die für Unternehmen, Selbstständige und Soloselbstständige gewährten Soforthilfen sollten auch Soforthilfen für Studierende als Zuschuss gewährt werden. Auf diese Weise ließen sich auch der Verwaltungsaufwand begrenzen und leichter geeignete Träger für eine Umsetzung der Maßnahmen finden. Die GEW spricht sich dafür aus, dass Vertreterinnen und Vertreter gewählter Studierendenvertretungen an den Entscheidungen über die Vergabe der Soforthilfen aus einem Studienfonds beteiligt werden.

Darüber hinaus fordert die GEW eine Aussetzung jeglicher Studiengebühren im Sommersemester, im Falle eines Fortbestehens der Corona-Krise auch im folgenden Wintersemester.

3. Antrag der Fraktion der FDP „Corona-Sofortprogramm für krisenfeste Studienfinanzierung“ (Bundestags-Drucksache 19/18677 vom 21.04.2020)

Die GEW begrüßt das von der FDP beantragte Sofortprogramm grundsätzlich – mit einer Reihe von Einschränkungen.

Zu begrüßen ist insbesondere die Forderung nach einem Härtefallfonds, aus dem Studierenden in besonderen Notsituationen mit Zuschüssen eine unbürokratische und schnelle finanzielle Hilfe ermöglicht werden (Ziffer II.4.). Problematisch ist allerdings, dafür nicht verausgabte BAföG-Mittel vorzusehen. Dass im Bundeshaushalt im erheblichen Umfang BAföG-Mittel nicht abgerufen werden zeigt, dass die 26. BAföG-Novelle von 2019 unzureichend war. Eine deutlichere Anhebung der Fördersätze und Freibeträge und weitere Reformen (siehe unten Abschnitt 7) wären nicht nur politisch angezeigt, sondern auch finanzierbar gewesen und sollten bald nachgeholt werden. Die GEW plädiert daher dafür, die nicht verausgabten BAföG-Mittel für die überfällige Reform vorzusehen und für die Soforthilfen für Studierende zusätzliche Haushaltsmittel bereitzustellen.

Zu begrüßen ist weiter die Forderung nach einem Härtefallfonds für ausländische Studierende (Ziffer II.4.). Unverständlich ist allerdings, dass den ausländischen Studierenden nicht mit Zuschüssen, sondern mit einem Mix aus Darlehen und Zuschüssen geholfen werden soll. Es ist schlicht diskriminierend, dass ausländische Studierende anders als alle anderen in Not geratene Studierenden einen Teil der Hilfe später zurückzahlen sollen – erst recht vor dem Hintergrund, dass die Not bei vielen ausländischen Studierenden besonders groß ist.

Die weitere Forderung nach einer Öffnung des BAföG für Studierende, die im Zuge der Corona-Krise einen relevanten Einkommensteil verloren haben (Ziffer II.3.), ist als eine Maßnahme – ergänzend zu einem Studienfonds mit einer unbürokratischen Soforthilfe als Zuschuss und alternativ zur Öffnung des Anspruch auf die Sozialleistungen nach dem SGB II – grundsätzlich zu unterstützen. Es wäre aber falsch, dafür die Förderart des BAföG-Voll Darlehens vorzusehen. Konsequenter wäre es stattdessen, den Studierenden den Zugang zur Regelförderung zu ermöglichen und allen geförderten Studierenden krisenbedingte Verlängerungszeiten als Vollzuschuss zu gewähren, damit die Schuldenlast der Studierenden nicht als Folge der Corona-Krise weiter anwächst.

Richtig ist weiter die Forderung nach einer schnellstmöglichen Neuberechnung von BAföG-Leistungen bei krisenbedingten Einkommenseinbußen der Eltern (Ziffer II. 6.). Zu bedenken ist allerdings, dass dies zu einer Überlastung der BAföG-Ämter führen kann, weshalb die Forderung nach Prüfung einer personellen Aufstockung der Ämter konsequent ist (Ziffer II.7). Da das Personal nicht über Nacht eingestellt und eingearbeitet werden kann, werden sich gleichwohl Neuberechnungen in großer Zahl nicht kurzfristig realisieren lassen, von daher kann auch diese Maßnahme nur als Ergänzung zu einem Studienfonds mit einer unbürokratischen Soforthilfe als Zuschuss greifen.

Die Vorschläge, Studierenden Nebentätigkeiten in krisenbedingt nachgefragten Bereichen sowie Behörden zu vermitteln (Ziffern II.1 und II.2.) ergänzt die von der Koalition vorgelegte Regelung zu Nichtanrechnung von zusätzlichen Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen und Jobs, die der Pandemiebekämpfung dienen, und sind ebenfalls grundsätzlich zu unterstützen.

Zu begrüßen sind schließlich die Forderungen der FDP-Fraktion, das Sommersemester 2020 nicht auf die Förderhöchstdauer des BAföG anzurechnen (Ziffer II.9.), Nachteile beim Kindergeld und in der Krankenversicherung auszuschließen (II.8.) sowie nach Einführung einer elternunabhängigen Studienförderung (II.9.) – letzteres mit der Einschränkung, dass die GEW das von der Fraktion vorgeschlagene „Baukasten-BAföG“ (Drucksache 19/8956 vom 03.04.2019) ablehnt, weil es neben einem elternunabhängigen Sockel in Höhe von 200 Euro monatlich nur noch ein Darlehen sowie ein an enge Voraussetzungen geknüpften Zuschuss vorsieht.

Zu bedauern ist, dass die FDP-Fraktion keine Vorschläge für einen Nachteilsausgleich von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern macht.

4. Antrag der Fraktion DIE LINKE „Negative Folgen der Covid-19-Pandemie für Studierende und Beschäftigte an den Hochschulen abmildern“ (Bundestags-Drucksache 19/18683 vom 21.04.2020)

Die GEW begrüßt den Antrag der Fraktion DIE LINKE weitgehend.

Zu unterstützen ist die Forderung nach Einrichtung eines Sozialfonds, aus dem unbürokratisch ein rückzahlungsfreier Zuschuss für krisenbedingt in eine soziale Notlage geratene in- und ausländische Studierende bezahlt werden kann (Ziffer II.1.). Ohne die Berechnungen im Einzelnen nachvollziehen zu können, erscheint auch die genannte Größenordnung von drei Milliarden Euro für die finanzielle Ausstattung des Fonds nicht unangemessen, wenn man bedenkt, dass nur ein Achtel aller Studierenden überhaupt BAföG beziehen und nach den Ergebnissen der letzten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zwei Drittel aller Studierenden studienbegleitend erwerbstätig sind.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Forderung nach einer BAföG-Änderung, die die Zahlung des BAföG für Studierende auch bei durch die Corona-Krise bedingten Verzögerungen garantiert und eine entsprechende Verlängerung der Förderungshöchstdauer vorsieht (Ziffer II.2.).

Die GEW unterstützt die Forderung nach einer Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Studiendauer und nach einer optionalen Aussetzung von Prüfungsterminen (Ziffer II.3.), hält aber die Forderung nach einer einheitlichen Aussetzung aller Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen bis zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie für zu unbestimmt. Die GEW unterstützt die stufenweise Öffnung der Hochschulen dann (und nur dann), wenn der größtmögliche Infektionsschutz und die bestmögliche Hygiene für alle Beschäftigten und Studierenden gewährleistet ist und die Studierenden- und Personalvertretungen an der Erarbeitung entsprechender Konzepte beteiligt werden. Ob dies bereits im Laufe des Sommersemester 2020 oder erst später möglich ist, kann derzeit nicht gesagt werden.

Weiter ist zu beachten, dass die Nichtanrechnung des Sommersemesters nur zum Schutz der Studierenden dienen, ihnen aber nicht zum Nachteil gereichen darf – etwa, wenn es Studierenden gleichwohl gelingt, alle Leistungen zu erbringen oder in einem Folgesemester nachzuholen und sie ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen. Eine Meldung zur Abschlussprüfung und ein Abschluss des Studiums muss auch in diesem Fall möglich sein.

Zu unterstützen ist weiter die Forderung nach einer koordinierten Verschiebung der Bewerbungsfristen für das Wintersemester 2019/20 (Ziffer II.4.) sowie nach einer Sicherung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studierende, die in Folge der Corona-Krise Studienverzögerungen und Jobverlust hinzunehmen haben (Ziffer II.5.)

Die GEW unterstützt auch die Richtung des Vorschlags für eine Änderung des WissZeitVG, die auf eine Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen mit zur Qualifizierung befristet beschäftigtem wissenschaftlichem und künstlerischen Personal sowie studentischen Beschäftigten (Ziffer II.6.) abzielt, verweist aber auf ihren eigenen ausformulierten und weitergehenden Vorschlag für eine Gesetzesänderung, der darüber hinaus eine Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen für Drittmittelbeschäftigte sowie eine Ausweitung der Höchstbefristungsdauer enthält (siehe oben Abschnitt 2.1.).

Zu begrüßen ist schließlich die Forderung nach einer Verlängerung der Finanzierung von Forschungsstipendien und Forschungsprojekten (Ziffern II.7 und II.8.).

5. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Wissenschaft als tragende Säule der Pandemiebekämpfung stützen – Corona-Rettungsschirm auf Studierende und Nachwuchsforschende ausweiten“ (Bundestags-Drucksache 19/18707 vom 21.04.2020)

Die GEW begrüßt den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN grundsätzlich.

Als Schritt in die richtige Richtung begrüßt die GEW den Vorschlag, das BAföG um ein auf drei Monate befristetes Nothilfe-BAföG zu ergänzen, das Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen können, die durch die Corona-Krise einen Job verloren und in Schwierigkeiten gekommen sind. Damit könnte ebenso wie mit einer Öffnung des Anspruch auf die Sozialleistungen nach dem SGB II vielen in Not geratenen Studierenden geholfen werden, dennoch hält es die GEW zum einen für problematisch, dass die Nothilfe für Studierende nach den üblichen Bedingungen für Studierenden-BAföG zur Hälfte als Darlehen ausgezahlt werden sollen, zum anderen, dass die Unterstützung für maximal drei Monate und maximal in Höhe von 450 Euro monatlich erfolgen soll. Ein derartiges Nothilfe-BAföG wäre dann vertretbar, wenn es als ergänzend zu einem Studienfonds mit einer unbürokratischen Soforthilfe als Zuschuss greifen würde.

Der Vorschlag nach einer Nichtanrechnung des laufenden Semesters auf die Regelstudienzeit ist zu unterstützen, soweit es darum geht, Nachteile für Studierende auszuschließen, die im Sommersemester Beeinträchtigungen und Verzögerungen hinzunehmen haben. Soweit es Studierenden gleichwohl gelingt, alle Leistungen zu erbringen oder in einem Folgesemester nachzuholen, sollten sie durch das nicht gezahlte Semester keine Nachteile erleiden, wenn sie sie unmittelbar nach der Regelstudienzeit ihr Studium abschließen. Eine Meldung zur Abschlussprüfung und ein Abschluss des Studiums muss auch in diesem Fall möglich sein.

Die GEW unterstützt auch die Forderung der der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einer Verlängerung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie von Projektfristen und Zielvereinbarungen und verweist auf den ausformulierten Vorschlag für eine Änderung des WissZeitVG (siehe oben Abschnitt 2.1.). Die geforderte Verlängerung von Ausschreibungsverfahren ist berechtigt, muss aber angemessen erfolgen und darf nicht dazu führen, dass während der Corona-Krise keine Stellen besetzt oder Stipendien und Forschungsprojekte vergeben werden.

Die Corona-Krise zeigt, dass die Hochschulen weder technisch noch didaktisch auf ein digitales Lehrangebot für alle Studiengänge vorbereitet sind. Insofern unterstützt die GEW die Forderung nach einer zügigen und unbürokratischen Unterstützung der Digitalisierung der Hochschulen. Hochschulen und Lehrende müssen dabei unterstützt werden, digitale Lehr- und Lernformate zu entwickeln und die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Den Lehrenden muss ein entsprechender Anspruch auf Fort- und Weiterbildung gegeben werden, ihrer mit der Digitalisierung der Lehre verbundene Mehrarbeit ist Rechnung zu tragen, auch bei der Bemessung der Lehrverpflichtung. Auf keinen

Fall kann die Präsenzlehre auf Dauer vollständig durch Online-Kurse ersetzt werden – sinnvoll sind Blended Learning-Angebote, die Präsenz- und Online-Lehre kombinieren.

Wie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt die GEW die Forderung der Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) nach einer Erweiterung der Programmpauschale in der Forschungsförderung der DFG um eine „Digitalisierungspauschale“. Das im Koalitionsvertrag enthaltene Vorhaben der Großen Koalition, mit einem Wettbewerb digital innovative Hochschulen oder Hochschulverbände zu fördern, sieht die GEW hingegen kritisch, solange die Hochschulen nicht in der Fläche mit einer leistungsfähigen Infrastruktur ausgestattet sind. Um diese sicherzustellen fordert die GEW die Wiedereinführung der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

6. Schlussbemerkung: Grundlegender Reformbedarf von WissZeitVG und BAföG

Die GEW hat wiederholt den grundlegenden Reformbedarf sowohl des WissZeitVG als auch des BAföG hervorgehoben und entsprechende Vorschläge gemacht.

Mit Blick auf das WissZeitVG hat die GEW erst am 11. März 2020 aus Anlass der Vorstellung der ersten Evaluation des Gesetzes seit der Novelle 2016 Vorschläge für eine Novellierung noch vor der Bundestagswahl gemacht (<https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gesetzgeber-muss-jetzt-handeln/>):

- Definition des Qualifizierungsbegriffs,
- Präzisierung Vorgabe für angemessene Vertragslaufzeiten für Qualifizierungsbefristungen,
- Erweiterung der Regelungen zur Förderung der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifizierung und Familie sowie zum Nachteilsausgleich bei Behinderung oder chronischer Erkrankung,
- Bindung der befristeten Beschäftigung nach der Promotion an einen Tenure Track,
- ersatzlose Aufhebung der Tarifsperre.

Mit Blick auf das BAföG hat der 28. ordentliche Gewerkschaftstag der GEW 2017 eine Reform des BAföG

- durch eine deutliche Erhöhung der Fördersätze und Freibeträge,
- die Verankerung einer regelmäßigen Anpassung an steigende Lebenshaltungskosten,
- die Abschaffung des Darlehensanteils zugunsten eines Vollzuschusses und
- den langfristigen Ausbau des BAföG zu einer elternunabhängigen Förderung gefordert.

Die GEW fordert den Deutschen Bundestag auf, diesem Reformbedarf nach der Verabschiedung der durch die Corona-Krise bedingten Änderungen so bald als möglich und noch vor der nächsten Bundestagswahl Rechnung zu tragen.